Reichszollblatt

Ausgabe A

Herausgegeben im  Reichsfinanzministerium

31. Jahrgang | Berlin, 5. Mai 1936 | Nr. 40

Das Reichszollblatt erscheint in zwangloser Folge in zwei Ausgaben mit gleichem Inhalt — Ausgabe A mit zweiseitigem, Ausgabe B mit einseitigem Druck. Der Anhang zum Reichszollblatt (enthaltend die Änderungen im Stand und in den Befugnissen der Dienststellen der Zoll- und der Branntweinmonopolverwaltung) erscheint monatlich zweiseitig bedruckt. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Einzelnummern können nur durch das Reichsverlagsamt in Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4, Fernruf Weidendamm — D 2 — 9265, bezogen werden. Der Preis wird nach dem Umfang berechnet, für den achtseitigen Bogen oder Teile davon 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich Postgebühren. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung. Vierteljährlicher Bezugspreis für das Inland und die dem Postzeitungsabkommen von Madrid beigetretenen Länder: Ausgabe A 2,70 RM, Ausgabe B 3,20 RM, Anhang zum Reichszollblatt 0,60 RM. Für das übrige Ausland wird der Bezugspreis vom Reichsverlagsamt jeweils festgesetzt.

Inhalt: III. Verbrauchsabgaben: Verordnung über die Durchführung des Leuchtmittelsteuergesetzes. Vom 24. April 1936 S. 147

III. Verbrauchsabgaben

9. Leuchtmittelsteuer

Verordnung über die Durchführung des Leuchtmittelsteuergesetzes [1] [2]

Auf Grund des § 12 der Reichsabgabenordnung in der Fassung des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) wird verordnet:

Artikel 1

Die Ausführungsbestimmungen zum Leuchtmittelsteuergesetz vom 24. Juli 1923 (Reichsministerialbl. S. 765) / 27. Juni 1928 (Reichsministerialbl. S. 391) werden wie folgt geändert:

1. In der Überschrift ist an Stelle des Wortes »Ausführungsbestimmungen« zu setzen »Durchführungsbestimmungen«.

2. §§ 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

»§ 1

Gegenstände der Besteuerung

(1) Leuchtmittel unterliegen der Steuer, wenn sie gebrauchsfertig sind. Gebrauchsfertig sind die im § 1 Abs. 2 Ziffern 1 bis 3 des Gesetzes bezeichneten Leuchtmittel, sobald sie so weit vorgerichtet sind, daß sie durch Einschalten in einen passenden Stromkreis in Gebrauch genommen werden können, elektrische Glühlampen und Entladungslampen (Abs. 3) auch dann, wenn sie noch nicht mit einem Sockel versehen sind. Glühkörper (Glühstrümpfe) sind gebrauchsfertig, wenn sie imprägniert oder ausgeglüht sind.

(2) Unter § 1 des Gesetzes fallen auch Leuchtmittel, die durch Erneuern einzelner Teile oder durch sonstiges Behandeln verbrauchter oder unbrauchbar gewordener Leuchtmittel hergestellt werden.

(3) Zu den den Quecksilberdampflampen ähnlichen Lampen (§ 1 Abs. 2 Ziffer 2 des Gesetzes) sind alle Arten von Leuchtmitteln zu rechnen, bei denen die elektrische Entladung in Gasen oder Dämpfen für die Lichterzeugung benutzt wird. Gegenstand der Besteuerung ist hier das betriebsfertig eingerichtete den Dampf oder das Gas enthaltende Gefäß (z. B. Glasbehälter) mit seinem Inhalt und den der Lichterzeugung und der Erhöhung der Leuchtwirkung dienenden Bestandteilen.

§ 2

Steuerbefreiung

(1) Von der Steuer befreit sind

a) Leuchtmittel, deren Lichtstrom nach dem Ergebnis der Prüfung durch die Physikalisch-Technische Reichsanstalt ein Lumen nicht übersteigt,

[1] RMBl. S. 108

[2] Berichtigungsblätter werden nicht geliefert. Es ist beabsichtigt, eine neue Handausgabe herzustellen.

b) elektrische Metallfadenlampen für Spannungen bis zu 20 Volt einschließlich, soweit ihre Leistungsaufnahme 15 Watt nicht übersteigt,

c) Kohlenfadenlampen,

d) Brennstifte zu elektrischen Bogenlampen, die lediglich der Heilbestrahlung dienen.

Das Landesfinanzamt kann für die unter b bezeichneten Leuchtmittel eine Überschreitung der Leistungsaufnahme von 15 Watt um höchstens 10 vom Hundert zulassen, wenn die Überschreitung auf technische Mängel der Herstellungseinrichtungen zurückzuführen ist.

(2) Bedingung für die Steuerbefreiung nach Abs. 1 ist, daß die Leuchtmittel besonders gekennzeichnet werden (§ 29 Abs. 2).

(3) Die Steuer ist nicht zu erheben, wenn der Hersteller versteuerte Entladungsröhren der im § 5 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Arten innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Entfernung aus dem Herstellungsbetrieb, in diesen zur erstmaligen kostenlosen Ausbesserung zurücknimmt und nach Ausbesserung innerhalb desselben Monats an den Abnehmer zurückliefert. Der Hersteller hat bei der ersten Lieferung der Entladungsröhren dem Abnehmer zu bescheinigen, an welchem Tage sie aus dem Herstellungsbetrieb entfernt worden sind, und Abschrift der Bescheinigung als Steuerbeleg in Verwahrung zu nehmen. Die näheren Anordnungen trifft das Landesfinanzamt.«

3. Dem § 4, dessen bisheriger Wortlaut Abs. 1 wird, ist als Abs. 2 folgendes anzufügen:

»(2) Das Hauptzollamt kann Firmen, die sowohl den Wert der äußeren Verpackungsmittel und die Versandkosten als auch die Leuchtmittelsteuer regelmäßig in den Warenpreis einbeziehen, gestatten, daß die zahlenmäßige Angabe des Steuerwerts und des Steuerbetrags unterbleibt, wenn auf der Rechnung durch besonderen Vordruck ein für allemal kenntlich gemacht wird, daß der Steuerwert der in der Rechnung bezeichneten Leuchtmittel $^{5}/_{6}$ und der Steuerbetrag $^{1}/_{6}$ des dem § 6 gemäß um 6 vom Hundert gekürzten Rechnungsbetrags ausmacht.«

4. § 5 ist als Abs. 3 folgende Vorschrift anzufügen:

»(3) Für Entladungsröhren in Form von Schrift- oder Druckzeichen, Ziffern, Firmen- oder Markenzeichen, Umrißlinien, Zeichnungen, bildlichen oder figürlichen Darstellungen ist der Bemessung der Steuer ohne Unterschied, ob die Leuchtröhren an Wiederverkäufer oder an Verbraucher abgegeben werden, ein Durchschnittssteuerwert von 5 Reichsmark für jedes laufende Meter Rohrlänge zugrunde zu legen. Dieser Durchschnittssteuerwert schließt den Wert der unmittelbaren Umschließungen ein; der Wert der äußeren Verpackungsmittel und die Versandkosten bleiben bei der Steuerfestsetzung nach dem Durchschnittssteuerwert unberücksichtigt, auch wenn sie besonders in Rechnung gestellt sind. Das Landesfinanzamt trifft die näheren Anordnungen. Natriumdampflampen und Quecksilberdampfhochdrucklampen sind von der vorstehend getroffenen Regelung ausgenommen.«

5. Im § 6 ist im Eingang zwischen den Worten »Sind« und »die« einzufügen:

»bei den im Geltungsbereich des Gesetzes hergestellten Leuchtmitteln«.

6. Hinter § 7 ist folgender § 7a einzufügen:

»7a

Eingeführte Leuchtmittel

(1) Der Steuerwert der in den Geltungsbereich des Gesetzes eingeführten Leuchtmittel ist nach dem Preis zu bemessen, wie er bei Übertritt der Leuchtmittel in den freien Verkehr in Rechnung gestellt wird. Demgemäß ist eine nachträgliche Preisermäßigung auf den Steuerwert ohne Einfluß; ebensowenig können Sondervergütungen, die in Gestalt von Nachlässen, Werbeartikeln und Gutschriften für Umsatzerhöhungen gewährt werden, bei Festsetzung des Steuerwertes berücksichtigt werden. Spätestens bei der Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr ist zu erklären und auf Verlangen der Zollstelle durch Vorlegen der Rechnung nachzuweisen, ob in dem angemeldeten Wert die Beträge des Eingangszolles, der Umsatzausgleichsteuer, der statistischen Abgabe und der Leuchtmittelsteuer enthalten sind.

(2) In den Steuerwert sind einzurechnen die Versand-, Fracht-, Versicherungs-, Lager- und sonstigen Kosten, die bis zur Abfertigung der Leuchtmittel zum freien Verkehr entstanden sind, ferner der Zoll, die Umsatzausgleichsteuer und die statistische Abgabe. Nötigenfalls ist der Steuerwert zu schätzen (§ 217 AO.).

(3) Vom Steuerwert sind abzusetzen der mit dem zutreffenden Betrag zahlenmäßig besonders in Rechnung gestellte Wert der äußeren Verpackungsmittel sowie die im Rechnungsbetrag enthaltenen Kosten der Versendung vom Ort der Verzollung (Versteuerung) zum Bestimmungsort. § 6 ist nicht anzuwenden.«

7. Im § 8 ist folgender Satz anzufügen:

»Das Hauptzollamt kann Abweichungen von diesem Muster vorschreiben.«

8. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Ausländische Preis- und Wertangaben sind in Reichsmark nach dem Umrechnungskurs anzumelden, den der Reichsminister der Finanzen bestimmt.«

9. Im § 11 ist

a) hinter Abs. 1 als Abs. 2 einzufügen:

»(2) Die Zollstelle übermittelt die Anmeldung dem Oberbeamten des Aufsichtsdienstes zur Prüfung. Dieser hat das Ergebnis der Prüfung auf beiden Stücken der Anmeldung zu vermerken und die Übereinstimmung mit dem Ausgangs(Steuer-)lagerbuch zu bescheinigen.«;

b) an Stelle des bisherigen Absatzes 2 folgender Abs. 3 zu setzen:

»(3) Bei Zollstellen, die die Steuer nur für in den Geltungsbereich des Gesetzes eingeführte Leuchtmittel erheben, tritt an Stelle des Steueranmeldungsbuchs das entsprechende Zollbuch.«

10. § 12 erhält folgende Fassung:

»§ 12

(1) Die Zollstelle setzt auf Grund der geprüften und bescheinigten Anmeldung die Steuer fest.

(2) Den Steuerbetrag für im Geltungsbereich des Gesetzes hergestellte Leuchtmittel teilt sie dem Einzahlungspflichtigen unter Verwendung der zweiten Ausfertigung der Anmeldung und unter Bezeichnung des Fälligkeitstages unverzüglich schriftlich mit (§ 211 AO.). Die Doppelschrift ist als Beleg zum Ausgangs(Steuer-)lagerbuch aufzubewahren.

(3) Der Steuerschuldner hat die fällige Steuer einzuzahlen, auch wenn ihm ein Steuerbescheid bis zum Fälligkeitstage nicht zugegangen ist.«

11. Im § 14 Abs. 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:

»§ 14

(1) Dem Hersteller oder Inhaber eines Steuerlagers sind für versteuerte Leuchtmittel, die ihm — abgesehen von den Fällen des § 2 Abs. 3 — wegen Unbrauchbarkeit zurückgeliefert worden sind, zum Steuerausgleich nach Ablauf jedes Rechnungsjahres ohne Einzelnachweis als Pauschalsatz 2 vom Hundert der in dem Rechnungsjahr von ihm für Leuchtmittel derselben Art insgesamt entrichteten Steuerbeträge zu erstatten; bei nachgewiesenem Bedürfnis kann das Landesfinanzamt auf Antrag den Pauschsatz bis zu 5 vom Hundert der entrichteten Steuerbeträge erhöhen.«

12. Im § 16 Abs. 1 ist in Zeile 3 »193« durch »190«, im § 23 Abs. 1 in Zeile 1 »199« durch »197« zu ersetzen.

13. Vor § 16 ist als zu § 10 des Gesetzes gehörig folgender § 15a einzuschalten:

»§ 15a

Der Steueraufsicht unterliegen auch Betriebe, die lediglich steuerbefreite Leuchtmittel (§ 2 Abs. 1) herstellen.«

14. § 29 erhält folgende Fassung:

»§ 29

Kennzeichnung der Leuchtmittel

(1) Jedes Leuchtmittel, das aus einem inländischen Herstellungsbetrieb entfernt oder in den Geltungsbereich des Gesetzes eingeführt wird, muß mit Namen und Sitz des Herstellungsbetriebes oder mit einer Unterscheidungsnummer gekennzeichnet sein, die dem in- oder ausländischen Herstellungsbetrieb zugeteilt worden ist. An Stelle der Unterscheidungsnummer kann bei Glühlampen auch ein anderes Unterscheidungszeichen zugelassen werden, wenn die Anbringung der Unterscheidungsnummer nicht angängig ist. Die Unterscheidungsnummer oder das Unterscheidungszeichen wird für inländische Herstellungsbetriebe vom Landesfinanzamt, für ausländische Herstellungsbetriebe vom Reichsminister der Finanzen zugeteilt. Läßt sich das Herstellerkennzeichen auf den Leuchtmitteln selbst wegen ihrer Beschaffenheit oder Größe nicht anbringen, so ist jedes Stück der Leuchtmittel mit einer festgeschlossenen Umschließung zu versehen und auf dieser das Herstellerkennzeichen anzubringen.

(2) Leuchtmittel, die nach § 2 Abs. 1 von der Steuer befreit sind, müssen außer mit dem Herstellerkennzeichen (Abs. 1) mit einer in einem Kreis stehenden Null — (0) — versehen sein. Auf den Brennstiften zu elektrischen Bogenlampen, die lediglich der Heilbestrahlung dienen, muß ferner eine Aufschrift eingepreßt sein, die ihren besonderen Zweck angibt. Wenn das Herstellerkennzeichen und die Kennzeichen der Steuerbefreiung auf den Leuchtmitteln selbst sich nicht anbringen lassen, kann das Landesfinanzamt auf Antrag die im Abs. 1 Satz 4 vorgesehene Erleichterung genehmigen. Es kann auch Umschließungen zulassen, die mehr als ein Stück Leuchtmittel enthalten. In diesem Fall ist auf der Umschließung auch der Inhalt nach Art und Stückzahl genau anzugeben.

(3) Vom Kennzeichnungszwang sind befreit:

1. Leuchtmittel, die zur Ausfuhr aus dem Geltungsbereich des Gesetzes bestimmt sind,
2. Leuchtmittel, die in eingehenden Beförderungsmitteln angebracht oder als Vorrats- oder Ersatzlampen mitgeführt werden,
3. Leuchtmittel, die
   a) als Muster zur Ansicht oder zu Versuchs- oder Vergleichszwecken,
   b) in sonstigen Fällen nicht zu Handelszwecken (z. B. als Geschenk) in einzelnen Stücken in den Geltungsbereich des Gesetzes eingeführt werden.«

15. § 32 erhält folgende Fassung:

»§ 32

Nach näherer Anordnung des Landesfinanzamts hat von Zeit zu Zeit die Prüfung steuerbefreiter Leuchtmittel (§ 2 Abs. 1) auf die für die Steuerbefreiung entscheidenden Eigenschaften stattzufinden. Den Steueraufsichtsbeamten ist die Entnahme von Proben unentgeltlich zu gestatten.«

16. Im § 35 Abs. 2 Satz 2 und im § 36 Abs. 2 Satz 2 sind die Worte »Leuchtmittel! Beim Verbleib im Inland steuerpflichtig!« zu ersetzen durch:

»Leuchtmittel! In Deutschland nur durch Vermittlung des zuständigen Zollamts auszuhändigen!«.

17. § 13 mit Muster 3, § 23 Abs. 2 und § 50 sind zu streichen.

18. Die Muster sind wie folgt zu ändern:

a) in allen Mustern ist statt »Ausf.Best.« oder »(A.B.)« zu setzen: »DurchfBest.« oder »(DB.)«;

b) im Muster 1 ist der Vordruck für die Quittung zu streichen. Die Anleitung zum Gebrauch erhält folgende Ziffer 3:

»3. Der Vordruck kann den Bedürfnissen entsprechend geändert werden.«;

c) im Muster 2 ist in Ziffer 1 der Anleitung zum Gebrauch an Stelle des Punktes ein Beistrich zu setzen und anzufügen:

»das nach Leuchtmittelarten getrennt zu führen ist.«;

d) im Muster 2 Spalte 5, Muster 5 Abteilung 1 Spalte 6, Abteilungen 2 und 3 Spalten 4 ist unter »Stückzahl — Stück — kg« einzufügen: »laufende m«;

e) im Muster 4 ist in der Überschrift zu Spalte 6 die Zahl »5« zu streichen und durch ». . . . .« zu ersetzen;

f) im Muster 5 ist in der Anleitung zum Gebrauch als Ziffer 6 anzufügen:

»6. Der Vordruck kann den Bedürfnissen entsprechend geändert werden.«;

g) Seite 2 des Musters 9 ist nach der Anlage a, Seite 2 des Musters 10 nach der Anlage b neuzufassen. Anlagen a, b (S. 151)

h) In der Anleitung zum Gebrauch des Musters 9 ist in Ziffer 2 »A unter 2« durch »B« zu ersetzen und als dritter Satz anzufügen:

»In einer Anlage haben die Hauptzollämter anzugeben, wie sich die Herstellung unter B auf die einzelnen Betriebe ihres Bezirks verteilt.«,

in Ziffer 4 »C« durch »D und E«,
in Ziffer 5 »B« durch »C«, ferner »C 2« durch »E« zu ersetzen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1936 in Kraft.

Berlin, den 24. April 1936.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung Reinhardt

V 4310 — 7 II

Anlage a

	a	b	c	d		e	f
	Metallfadenlampen und Brenner zu Nernstlampen	Quecksilberdampflampen	Natriumdampflampen	Andere Arten von Entladungslampen (-röhren)		Glühkörper	Brennstifte zu Bogenlampen
	Stück	Stück	Stück	Stück	lfde. m	Stück	kg
A. Bestand an unversteuerten Leuchtmitteln am Anfang des Rechnungsjahrs							
B. Im Inland hergestellt							
C. Eingeführt							
D. Versteuert davon							
a) im Inland hergestellt ...							
b) aus dem Ausland eingeführt							
E. Unversteuert ins Ausland ausgeführt							
F. Sonstiger unversteuerter Abgang							
G. Bestand an unversteuerten Leuchtmitteln am Schlusse des Rechnungsjahrs							

Anlage b

Steueraufkommen

Metallfadenlampen und Nernstbrenner		Quecksilberdampflampen		Natriumdampflampen		Andere Arten von Entladungslampen (-röhren)		Glühkörper		Brennstifte zu Bogenlampen		Zusammen Sp. 1 bis 6		Hiervon ab Erstattung auf Grund des § 14 DB.		Bleibt Reinertrag an Leuchtmittelsteuer (Sp. 7 abzüglich Sp. 8)	
RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf
1		2		3		4		5		6		7		8		9	
Einnahmen:																	
Abzügl. Erstattungen (§ 15 DB.):																	
Zuzügl. Säumniszuschläge:																	

Verlag des Reichsverlagsamts Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.